Anforderungen der Innovationsklausel

→ nach Gebäudeenergiegesetz GEG 2020 § 103, Absatz 1

NEUBAU	
Wohn- gebäude	 Als Maßstab gelten folgende Kennwerte des Referenz-Wohngebäudes nach GEG, welche das Wohngebäude NICHT überschreiten darf: Klimaeffizienz: Treibhausgasemissionen, Energiebedarf: 75 Prozent (%) des Jahres-Endenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung, bezogen auf die Gebäudenutzfläche, Wärmeschutz: 120 % des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust.
Nichtwohn- gebäude	 Als Maßstab gelten folgende Kennwerte des Referenz-Nichtwohnbaus nach GEG*, welcher das Nichtwohngebäude NICHT überschreiten darf: Klimaeffizienz: Treibhausgasemissionen, Energiebedarf: 75 % des Jahres-Endenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung, bezogen auf die auf die Nettogrundfläche des Gebäudes, Wärmeschutz: 125 % der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach der Anlage 3 (Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Nichtwohngebäude)) des Gesetzes. *) Die technische Referenzausführung für die Anlagentechnik in Anlage 2 des GEG wird nur insoweit berücksichtigt, wie eines der dort genannten Systeme in dem zu errichtenden Nichtwohngebäude ausgeführt wird.
BAUBESTAND geänderte Gebäudehülle mit Gebäude-Nachweis	
Wohn- gebäude	Als Maßstab gelten folgende Kennwerte des Referenz-Wohngebäudes nach GEG, welche das Wohngebäude NICHT überschreiten darf: • Klimaeffizienz: Treibhausgasemissionen, • Energiebedarf: 140 % des Jahres-Endenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung, bezogen auf die Gebäudenutzfläche.
Nichtwohn- gebäude	Als Maßstab gelten folgende Kennwerte des Referenz-Nichtwohnbaus nach GEG**, welcher das Nichtwohngebäude NICHT überschreiten darf: • Klimaeffizienz: Treibhausgasemissionen, • Energiebedarf: 140 % des Jahres-Endenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung, bezogen auf die auf die Nettogrundfläche des Gebäudes. **) Die technische Referenzausführung für die Anlagentechnik in Anlage 2 des GEG wird nur insoweit berücksichtigt, wie eines der dort genannten Systeme in dem bestehenden Nichtwohngebäude ausgeführt ist.